

Rundschreiben des Generaldirektors vom 8. März 2013, Nr. 5

Vaterschaftsurlaub

1. Rechtsquellen

- Artikel 40, Absätze 1 und 2 sowie Art 41 des BÜKV vom 12.02.2008 - diese Vertragsbestimmungen verweisen auf die geltenden staatlichen Gesetze im Bereich „Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub“;
- Artikel 32 des Legislativdekrets Nr. 151 vom 26.03.2001 "Einheitstext der Bestimmungen zum Schutz und zur Unterstützung der Mutterschaft und der Vaterschaft“;
- Artikel 4, Absatz 24, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 92 vom 28.06.2012;
- Dekret des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 22.12.2012 (veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 37 vom 13.02.2013).

2. Neue staatliche Bestimmungen

Die neuen staatlichen Bestimmungen sehen für den Vater im Angestelltenverhältnis Folgendes vor:

- a) die Pflicht, einen Vaterschaftsurlaub von einem Tag zu beanspruchen. Dies kann auch während des Mutterschaftsurlaubes der Mutter und auch zusätzlich zu diesem erfolgen.
- b) das Recht auf einen fakultativen Vaterschaftsurlaub von einem Tag oder zwei Tagen: Der Vater kann diese Tage eventuell auch nicht aufeinanderfolgend in Anspruch nehmen. Der fakultative Vaterschaftsurlaub steht aber in Alternative zum Mutterschaftsurlaub der Mutter zu und unter der Voraussetzung, dass diese selbst in einem Angestelltenverhältnis steht. Der fakultative Urlaub des Vaters kann folglich nur unter der Bedingung genommen werden, dass die Mutter ihren Mutterschaftsurlaub um eine entsprechende Anzahl von Tagen verkürzt und das Ende ihres Mutterschaftsurlaubes in diesem Ausmaß vorverlegt. Der obligatorische und fakultative Vaterschaftsurlaub können nur einmal innerhalb des 5. Lebensmonats des Kindes beansprucht werden. Diese neue Regelung findet für die Geburten ab 1. Jänner 2013 Anwendung. Sie gilt auch für Väter im Falle von Adoption und Anvertrauung. Der obligatorische Vaterschaftsurlaub laut obigem Buchstaben a) steht weiters auch dem Vater zu, der den Vaterschaftsurlaub laut Artikel 28 des Legislativdekrets Nr. 151 vom 26.03.2001 beansprucht.

3. Art der Beanspruchung

Der Antrag um Vaterschaftsurlaub (siehe beiliegenden Vordruck) muss mindestens 15 Tage vorher eingereicht werden. Wird der obligatorische Vaterschaftsurlaub für den Tag der Geburt des Kindes beantragt, ist der Antrag 15 Tage vor dem voraussichtlichen Geburtstermin zu stellen. Der Antrag um den fakultativen Vaterschaftsurlaub muss hingegen auf jeden Fall mindestens 15 Tage vor dem Ende des Mutterschaftsurlaubes gestellt werden.

Dem Gesuch um fakultativen Vaterschaftsurlaub muss eine Erklärung der Mutter beigefügt werden, dass sie ihren eigenen Mutterschaftsurlaub um die Tage, die vom Vater beansprucht werden, entsprechend reduziert. Die gesamte Dokumentation und die Maßnahme müssen auch dem Arbeitgeber der Mutter übermittelt werden.

Der obligatorische und fakultative Vaterschaftsurlaub kann nicht in Stunden genossen werden.

4. Besoldung, rechtliche und pensionsrechtliche Behandlung

Der obligatorische und fakultative Vaterschaftsurlaub zählt in jeder Hinsicht als Dienst sowie voll für die Pension und die Abfertigung. Der Bedienstete hat Anrecht auf die vollen Bezüge.

3. Auskünfte

Dieses Rundschreiben ist dem Personal durch die direkten Vorgesetzten auf angemessene Art und Weise zur Kenntnis zu bringen. Es ist auch im Internet auf der Homepage der Personalabteilung zugänglich unter www.provinz.bz.it/personal Service – Aktuelles. Für weitere Informationen stehen folgende Ämter und Bezugspersonen der Personalabteilung zur Verfügung:

- für das Verwaltungspersonal:

Amt 4.2

Deborah Ferraro (Tel. 0471 41 21 28)

Marina Penner (Tel. 0471 41 21 29)

- für das Schulpersonal:

Amt 4.3

Elfriede Mittermair (Tel. 0471 41 21 61)

Marco Battistella (Tel. 0471 41 21 67)

- für das Kindergartenpersonal:

Amt 4.4

Astrid Maier (Tel. 0471 41 21 43)

Anlage:

[Gesuchsvorlage](#)